

|   |  |
|---|--|
| <b>Metadatenbeschreibung Indikator 3.48 (K)</b> | <b>Pflegebedürftige (Leistungsempfänger der Pflegeversicherung) nach Pflegestufen und Art der Pflege, Land, Jahr</b>   |
| Definition                                      | <p>Der Indikator gibt Auskunft über die Zahl von Pflegebedürftigen nach Geschlecht, Pflegestufen und der Art der durchgeführten Pflege. Die Häufigkeit je 100 000 der Bevölkerung insgesamt bzw. der weiblichen oder der männlichen Bevölkerung weist auf gesundheitliche Einschränkungen eines erheblichen Teils der Bevölkerung hin, die ohne fremde Hilfe nicht mehr in der Lage sind, notwendige Aktivitäten des täglichen Lebens selbst auszuführen.</p> <p>Pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes sind Menschen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Erkrankung mindestens sechs Monate lang nicht in der Lage sind, die regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten des täglichen Lebens auszuführen. Solche regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten können im Bereich der Mobilität, der Ernährung, der Körperpflege oder der hauswirtschaftlichen Versorgung liegen.</p> <p>Ob Pflegebedürftigkeit vorliegt, entscheidet die Pflegekasse aufgrund eines Gutachtens, das Ärzte oder Pflegefachkräfte des Medizinischen Dienstes der Gesetzlichen und Privaten Krankenversicherung (MDK) auf Antrag der pflegebedürftigen Person erstellen. Pflegebedürftige werden von Angehörigen (Pflegegeldempfänger), durch ambulante Pflegeeinrichtungen (in der eigenen Wohnung) oder in stationären/teilstationären Pflegeeinrichtungen betreut (s. Indikatoren 7.33 – 7.36).</p> <p>Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird in drei Stufen unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 1. <i>Pflegebedürftige der Pflegestufe I</i> (erheblich Pflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.</li> <li>2. 2. <i>Pflegebedürftige der Pflegestufe II</i> (Schwerpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.</li> <li>3. 3. <i>Pflegebedürftige der Pflegestufe III</i> (Schwerstpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen (SGB XI - Soziale Pflegeversicherung - § 15 Stufen der Pflegebedürftigkeit).</li> </ol> <p>Bei den Angaben im Indikator handelt es sich um Bestandsdaten, der Bezug auf die Wohnbevölkerung erfolgt mit Stichtagsdaten zum 31.12. des Jahres.</p> |
| Datenhalter                                     | Statistisches Bundesamt<br>Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern  |
| Datenquelle                                     | Pflegestatistik  |
| Periodizität                                    | Zweijährlich, 15.12., erstmalig 1999   |
| Validität                                       | Bei der Pflegestatistik handelt es sich um eine Totalerhebung mit Auskunftspflicht. Die Bestätigung einer Pflegestufe erfolgt durch eine soziale gesetzliche Pflegeversicherung oder eine private Pflegeversicherung auf der Grundlage eines Gutachtens, das durch Ärzte oder Pflegefachkräfte des Medizinischen Dienstes der (gesetzlichen und privaten) Krankenversicherungen (MDK) in der Wohnung bzw. in der Pflegeeinrichtung auf Antrag des Pflegebedürftigen erstellt wird. Im Indikator sind alle Personen mit einer anerkannten Pflegestufe nach dem zuständigen Wohnort des Pflegebedürftigen enthalten. Die Daten gelten als valide.  |
| Kommentar                                       | In der Kategorie <i>durch ambulante Pflegeeinrichtungen betreut</i> sind Pflegebedürftige enthalten, die ausschließlich durch ambulante Pflegedienste versorgt werden, sowie Pflegebedürftige, die sowohl durch ambulante Pflegedienste als auch durch (Familien-)Angehörige versorgt werden (sog. Kombinationsleistungen). Erste Analysen der Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes von 1999 weisen aus, dass ein Viertel aller Pflegebedürftigen in Pflegeheimen betreut wird, ein Viertel eine unterstützende Versorgung durch ambulante Pflegedienste erhält und die Hälfte aller Pflegebedürftigen ausschließlich von (Familien-)Angehörigen gepflegt wird. Um Doppelzählungen zu vermeiden, werden Personen, die sowohl ambulant bzw. stationär betreut werden als auch Pflegegeld erhalten (sog. Kombinationsleistungen), bei der Zahl der Pflegegeldempfänger nicht erfasst. Sie sind grundsätzlich bei den Zahlen der durch ambulante bzw. stationäre/teilstationäre Pflegeeinrichtungen Betreuten enthalten. Der vorliegende Indikator ist ein Ergebnisindikator.  |
| Vergleichbarkeit                                | Es gibt keine vergleichbaren WHO-, OECD- und EU-Indikatoren. Dieser Indikator ist neu im Indikatorensatz.  |
| Originalquellen                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Publikationen der Statistischen Landesämter im zweijährlichen Rhythmus, z. B. Statistische Jahrbücher oder Statistische Berichte über die Pflegestatistik.</li> <li>• Statistisches Bundesamt: <a href="http://www.destatis.de/allg/d/veroe/d_pflege99.htm">http://www.destatis.de/allg/d/veroe/d_pflege99.htm</a>.</li> </ul>  |
| Dokumentationsstand                             | 12.02.2003, nlga/lögd/LDS NRW/SMS  |